



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. Mai 1983

Nr. 1367

Einwohnergemeinde Härkingen / Gestaltungsplan für die Kiesgrube (und geordnete Deponie) "Untere Allmend" der Bürgergemeinde Härkingen

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Die Einwohnergemeinde Härkingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan für die Kiesgrube "Untere Allmend" der Bürgergemeinde Härkingen auf GB Härkingen Nr. 370 zur Genehmigung. Der Plan und die Sonderbauvorschriften wurden von der Einwohnergemeinde Härkingen in der Zeit vom 5. November bis 4. Dezember 1981 öffentlich aufgelegt. Gegen den Plan sind keine Einsprachen eingegangen. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind folgende Ergänzungen anzubringen:

- In den Sonderbauvorschriften wurde festgelegt, dass als Auffüllmaterial im Bereich der Deponieetappen 2 - 9 Deponiematerial der Klasse III und im übrigen Gebiet nur Material der Klasse I abgelagert werden darf.

Das Amt für Wasserwirtschaft hat nach der Planaufgabe in der Gemeinde aufgrund von hydrologischen Abklärungen festgestellt, dass im festgelegten Auffüllgebiet für Material der Klasse I unter bestimmten Bedingungen auch Material der Klasse II abgelagert werden kann. Aus diesem Grund hat das Amt für Wasserwirtschaft mit Schreiben vom 17. August 1982 die Einwohner- und Bürgergemeinde Härkingen angefragt, ob sie mit einer Änderung der Sonderbauvorschriften im erwähnten Sinne einverstanden seien. Die Einwohnergemeinde hat mit Schreiben vom 3. September 1982 und die Bürgergemeinde mit Schreiben vom 18. April 1983 dem Vorhaben zugestimmt.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften für die Kiesgrube Untere Allmend der Bürgergemeinde Härkingen wird genehmigt. Er umfasst die Pläne des Ingenieurbüros Sieber Cassina Moser SO 52-1 Abbauplan 1:1000, SO 52-2 Endgestaltungsplan 1:1000, die Sonderbauvorschriften und die Erläuterungen zum Abbau- und Deponiekonzept.
2. Der Abschnitt Auffüllmaterial in den Sonderbauvorschriften ist im Sinne der Erwägungen wie folgt abzuändern:  
" Als Auffüllmaterial darf im Bereich der Deponieetappen 2 - 9 gemäss Gestaltungsplan Deponiematerial der Klasse III (Eidg. Deponierichtlinien) und im übrigen Gebiet nur Material der Klassen I und II abgelagert werden."
3. Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 832 vom 10. Februar 1981 genehmigte Plan der geordneten Deponie Dörfliher & Rippstein AG, Nr. BE 940/3 wird, soweit er dem vorliegenden Plan widerspricht, aufgehoben.
4. Die Bedingungen und Auflagen für den Kiesabbau und die Wiederauffüllung ergeben sich im übrigen aus der Abbaubewilligung des Bau-Departementes.
5. Die Genehmigungsgebühren im Betrage von Fr. 200.-- und die Publikationskosten im Amtsblatt von Fr. 18.-- sind gestützt auf § 74 des Kant. Baugesetzes von der Bürgergemeinde Härkingen zu bezahlen.

Bewilligungsgebühr: Fr. 218.--  
zahlbar innert 30 Tagen

(Staatskanzlei Nr. 97 )ES

Der Staatsschreiber

Dr. Max Geyer

Geht an:

- Bau-Departement Mr/mm (2)
- Amt für Wasserwirtschaft mit den genehmigten Plänen SO 52-1 und SO 52-2, Sonderbauvorschriften und Erläuterungen zum Abbau- und Deponiekonzept (2)
- Amt für Raumplanung mit den genehmigten Plänen SO 52-1 und 52-2, Sonderbauvorschriften und Erläuterungen zum Abbau- und Deponiekonzept
- Beauftragter NHK
- Tiefbauamt
- Kreisbauamt II, Olten, 4600 Olten
- Meliorationsamt
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
- Amtschreiberei Balsthal Thal-Gäu, 4710 Balsthal mit den genehmigten Plänen SO 52-1, SO 52-2, Sonderbauvorschriften und Erläuterungen zum Abbau- und Deponiekonzept
- Einwohnergemeinde Härkingen, 4624 Härkingen mit den genehmigten Plänen SO 52-1, SO 52-2, Sonderbauvorschriften und Erläuterungen zum Abbau- und Deponiekonzept
- Baukommission der EG 4624 Härkingen mit den gen. Plänen SO 52-1, SO 52-2, Sonderbauvorschriften und Erläuterungen zum Abbau- und Deponiekonzept
- Bürgergemeinde Härkingen mit den genehmigten Plänen SO 52-1, SO 52-2, Sonderbauvorschriften und Erläuterungen zum Abbau- und Deponiekonzept mit Einzahlungsschein
- Fa. P. Wyss & Co, Kieswerk, 4624 Härkingen mit den genehmigten Plänen SO 52-1, 52-2, Sonderbauvorschriften und Erläuterungen zum Abbau- und Deponiekonzept

Amtsblatt, Publikation des Dispositivs: "Der Gestaltungsplan für die Kiesgrube (und geordnete Deponie) Untere Allmend der Bürgergemeinde Härkingen wird genehmigt."



Unser Zeichen Jo/Ro  
75/5/0

4500 Solothurn, 26. November 1993

## Verfügung

### Vorzeitige Erweiterung Kiesgrube "Untere Allmend"/Härkingen der BG Härkingen

1. Der Regierungsrat hat mit RRB 1367 vom 9. Mai 1983 gestützt auf § 46 BauG den Gestaltungsplan der EG Härkingen für die Kiesgrube "Untere Allmend" der Bürgergemeinde Härkingen auf GB Härkingen Nr. 370 genehmigt. Mit Verfügung vom 10. August 1990 hat das Bau-Departement die letzten Abschnitte, d.h. die Etappen 14-19, dieses Gestaltungsplanes zum Abbau freigegeben. Diese Parzellen sind zwischenzeitlich abgebaut.
2. Die Bürgergemeinde Härkingen hat in Anbetracht der zur Neige gehenden Kiesvorräte einen neuen Gestaltungsplan auf GB Härkingen Nr. 370 und 384 ausarbeiten lassen und den zuständigen Behörden zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Die vorläufige Beurteilung der Umweltverträglichkeit durch die kantonalen Instanzen ergab insbesondere, dass der geplante Nassabbau nicht als umweltverträglich taxiert werden kann (Bericht. Kant. Umweltschutzfachstelle vom März 1993). Die Bürgergemeinde hat daraufhin eingewilligt, auf den Nassabbau zu verzichten. Dies erfordert eine Neuausarbeitung der Pläne und Sonderbauvorschriften, was zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führte. Das Gestaltungsplanverfahren ist bis heute nicht abgeschlossen.
3. Da die Grubenpächterin aber für ihr Betonwerk auf Kies angewiesen ist, hat die Bürgergemeinde Härkingen mit Gesuch vom 8. Januar 1993 um eine Vorausbewilligung zum Kiesabbau auf GB Härkingen Nr. 370 und 384 innerhalb der Etappe 1 des neuen, noch nicht genehmigten Gestaltungsplanes und zwar nördlich des bestehenden Feldweges nachgefragt. Die Einwohnergemeinde Härkingen hat das betreffende Gesuch vom 13. August bis zum 27. August 1993 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Die Bau-Kommission Härkingen verlangt, dass bezüglich der Ausfahrt auf die Fülenbacherstrasse (Kantonsstrasse) die vom Kant. Amt für Verkehr und Tiefbau wiederholt angemahnten Anpassungen an die SNV-Norm 640.269a vorgenommen werden müssen.

4. Die kantonalen Fachstellen haben das Gesuch geprüft. Das fragliche Abbaugelände liegt ausserhalb der Bauzone aber innerhalb des Perimeters des Kant. Kieskonzeptes. Der Bedarf nach einer Kiesgrubenerweiterung (Bedarfsnachweis) wie auch die Standortgebundenheit sind gegeben. Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzlichen Immissionen. Die generelle Prüfung der Umweltverträglichkeit wird im Gestaltungsplanverfahren durchgeführt. Das Vorhaben kann unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben den Gestaltungsplan, der zur Zeit bei der Einwohnergemeinde Härkingen zur Genehmigung vorliegt, nicht präjudiziert, nach Art. 24 RPG unter Auflagen und Bedingungen genehmigt werden.
5. Für das Vorhaben müssen 26'000 m<sup>2</sup> Wald gerodet werden. Die Eidgenössische Forstdirektion/BUWAL hat mit Schreiben vom 25. Juni 1993 eine entsprechende Rodungsbewilligung auf GB Härkingen Nr. 370 und 384 in Aussicht gestellt.

Es wird, gestützt auf Art. 44 Eidg. Gewässerschutzgesetz, Art. 24 Eidg. Raumplanungsgesetz, §38 Kant. Planungs- und Baugesetz sowie §§ 15 und 45 Kant. Wasserrechtsgesetz

### **verfügt:**

1. Der Bürgergemeinde Härkingen als Grundeigentümerin und der Wyss Kies und Beton AG, 4624 Härkingen, als Bauherrin, wird die Bewilligung erteilt, auf GB Härkingen Nr. 370 und 384 die Kiesgrube "Untere Allmend" zu erweitern und 175'000 m<sup>3</sup> Kies fest unter folgenden Auflagen und Bedingungen abzubauen:
  - a. Der Kiesabbau darf nur auf dem im Plan 9609/1 vom 15.12.1992 gelb eingezeichneten Perimeter vorgenommen werden. Der Plan trägt den Genehmigungsvermerk des Amtes für Wasserwirtschaft und bildet einen integralen Bestandteil dieser Verfügung.
  - b. Der Kiesabbau darf ausschliesslich oberhalb einer Kote 2 m oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels, d.h. oberhalb 419.00 m<sup>ü</sup>M erfolgen.
  - c. Für bauliche Anlagen bleibt das ordentliche Baubewilligungsverfahren vorbehalten. Jegliche baulichen oder betriebstechnischen Massnahmen, die eine Präjudizierung des zur Genehmigung vorliegenden Gestaltungsplan ergeben würden, sind unzu-

lässig, sofern sie über den hier bewilligten Kiesabbau hinausgehen. Der Abbau und die nachfolgende Nutzung haben sich nach dem provisorischen Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften sowie den Anträgen der Kant. Umweltschutzfachstelle in Ihrem Bericht vom März 1993 ("Anträge KUS") zu richten.

- d. Jegliche willentliche oder fahrlässige Verschmutzung des Bodens oder Grundwassers ist zu vermeiden. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung und die Anträge KUS, Seite 34 bis 40. Der betreffende Abschnitt des obgenannten Berichtes bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung. Insbesondere darf im gesamten Kiegrubenareal kein verunreinigtes Wasser zur Versickerung gelangen. Oelabgänge von ortsfesten und beweglichen Maschinen sind zu verhüten. Für die Lagerung und Verwendung von Schmier- und Betriebsstoffen sind die Vorschriften der Verordnung vom 28. Sept. 1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten zu beachten.
- e. Vorbehalten bleiben die notwendigen arbeitsgesetzlichen Bewilligungen, durch welche die Sicherheit des Kiesabbaus gewährleistet wird.
- f. Die Bewilligungsempfängerinnen hat das Betreten der Kiesgrube und die Ablagerung von Material durch Unbefugte richterlich verbieten zu lassen und entsprechende Tafeln aufzustellen.
- g. Zur Auffüllung darf ausschliesslich sauberes Aushub- und Abraummateriale verwendet werden. Grundsätzlich gelten die Richtlinien "Wald und Kiesabbau" des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies/FSK, 2560 Nidau, und die Bestimmungen in den provisorischen Sonderbauvorschriften ergänzt durch die Anträge KUS. Das eingehende Material ist regelmässig auf die erforderliche Qualität zu prüfen. Abbau und Auffüllung werden vom Bau-Departement direkt oder mittelbar durch den FSK kontrolliert. Die Kosten für diese Kontrollen gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerinnen. Diese haften insbesondere für die Wiederherstellung unzulässiger Abbauten oder Auffüllungen und die Entfernung von ungeeignetem Auffüllmaterialien.
- h. Zur Verbesserung der bestehenden Ein- und Ausfahrt an der Kantonsstrasse sind die im Detailplan 1:500 Nr. 20093.73/6 vom 29.6.1993 des Ing. Büro BSB eingetragenen Sichtfelder, in welchen die freie Sicht in der Höhe von 0,60 bis 3,00 m ab Terrain freizuhalten sind, vorgängig zum Abbau zu erstellen.

- i. Die Bewilligung kann ohne Entschädigungspflicht widerrufen werden, wenn die Bedingungen und Auflagen dieser Bewilligung trotz schriftlicher Mahnung und Ansetzung einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes nicht eingehalten werden. Sollten durch Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen besondere Aufwendungen durch den Staat, wie Kontrollen, Besprechungen, Verfügungen, notwendig sein, so können diese gesondert in Rechnung gestellt werden.
- k. Die Bewilligungsempfängerinnen haften für jeden Schaden und Nachteil, der infolge des Kiesabbaues oder der Wiederauffüllung an Rechten des Kantons, der Einwohnergemeinde Härkingen oder Dritter entsteht.

Die Bewilligungsempfängerinnen sind verpflichtet, den Kanton für gegen ihn erhobene Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.

- l. Bestehende und zukünftige Gesetze und Verordnungen, insbesondere auch die Anwendung von § 24 der Kant. Verordnung vom 3. März 1978 über den Strassenverkehr und von § 26 des Kant. Strassenbaugesetzes, bleiben vorbehalten.
- m. Die Bedingungen und Auflagen für das mit RRB 1367 vom 9. Mai 1983 und Verfügung Bau-Departement vom 10. August 1990 bewilligte Abbaugelände gelten weiterhin.
- n. Als finanzielle Sicherung ist eine Kautions von Fr. 200'000.– durch unwiderrufliche Garantie der Kantonbank oder einer Schweiz. Grossbank oder aber durch Überweisung an die Staatskasse zu leisten. Die Kautions muss spätestens 30 Tage nach Erteilung der Bewilligung vorliegen, ansonsten fällt die Bewilligung dahin.

Die Kautions haftet in erster Linie dafür, dass die Bedingungen und Auflagen im vollen Umfang eingehalten werden und für die Kosten von Massnahmen, die der Kanton bei Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen allenfalls auf dem Wege der Zwangsvornahme durchführen muss.

In zweiter Linie haftet die Kautions für finanzielle Verpflichtungen, die dem Staat oder Dritten durch Nichteinhaltung von Auflagen oder Bedingungen dieser Bewilligung oder durch Störung oder Schädigung besserer Rechte entstehen.

2. Die Bewilligung zum Kiesabbau verfällt drei Monate nach Inkrafttreten des neuen Gestaltungsplanes, spätestens aber auf Ende 1996. Sollte der Gestaltungsplan innerhalb nützlicher Frist nicht bewilligt werden, so ist das betreffende Areal spätestens bis Ende 1998 nach den Richtlinien "Wald und Kiesabbau" des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies/FSK, 2560 Nidau, und den Anweisungen der Forst- und Bau-Behörden zu rekultivieren.
3. Die Baubewilligung der EG Härkingen und die Rodungsbewilligung der Eidg. Forstdirektion/BUWAL bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gebühren und Auslagen: Fr. 11'500.-- Konto 2740.431.00 (ES)  
zahlbar innert 30 Tagen

**FÜR DAS BAU-DEPARTEMENT  
SOLOTHURN**

Die Vorsteherin:

*C. Füg-Hitz*

C. Füg-Hitz

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Kant Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

- Bau-Departement (2)
- ARP, Tech. Büro (Baugesuch 20206) mit gen. Plan 9609/1 vom 15.12.1992, Plan 20093.73/6 vom 29.6.1993 u. Anträgen KUS
- ARP (Kreisplaner)
- AWW (2) mit gen. Plan 9609/1 vom 15.12.1992, Anträgen KUS und Akten
- Kantonsforstamt mit gen. Plan 9609/1 vom 15.12.1992 u. Anträgen KUS
- Forstdepartement
- AfU mit Anträgen KUS
- Kant. Naturschutz mit Anträgen KUS
- AVT
- Kreisbauamt II Olten mit Plan 20093.73/6 vom 29.6.1993
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
- EG 4624 Härkingen
- Bauverwalter EG Härkingen mit gen. Plan 9609/1 vom 15.12.1992, Plan 20093.73/6 vom 29.6.1993 u. Anträgen KUS
- BG Härkingen mit gen. Plan 9609/1 vom 15.12.1992 u. Anträgen KUS, einschreiben
- Wyss Kies & Beton AG, 4624 Härkingen mit gen. Plan 9609/1 vom 15.12.1992, Plan 20093.73/6 vom 29.6.1993 u. Anträgen KUS, einschreiben, ES

- Fachverband Sand und Kies, Postfach, 2560 Nidau, mit gen. Plan Nr. 9609/1 und Anträge KUS
- Staatskanzlei, Amtsblatt, mit der Bitte um Publikation des nachfolgenden Textes:

Bewilligung nach Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung:

Gestützt auf Art. 44 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, Art. 24 des Eidg. Raumplanungsgesetzes, § 38 des Kant. Planungs- und Baugesetzes sowie §§ 15 und 45 des Kant. Wasserrechtsgesetzes wird der Bürgergemeinde Härkingen (Grundeigentümerin) und der Wyss Kies + Beton AG, 4624 Härkingen als Bauherrin, die Bewilligung erteilt, auf GB Härkingen Nr. 370 und 384 die Kiesgrube "Untere Allmend" zu erweitern und 175'000 m<sup>3</sup> Kies fest unter verschiedenen Auflagen und Bedingungen abzubauen.

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Kant. Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.